

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe),
- öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften,
- Kommunalunternehmen nach Art. 89 der Gemeindeordnung und
- Gemeinsame Kommunalunternehmen nach Art. 49 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.